

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

vom 14.11.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Ehingen (Donau) erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Ehingen (Donau) und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Ehingen (Donau).

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 576 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 287 v.H.,
 2. für die Gewerbsteuer auf 340 v.H
- der Steuermessbeträge

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 14.11.2024

gez.
Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 28.11.2024